

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1957	Nummer 66
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

VI. Gesundheit: RdErl. 14. 6. 1957, Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken. S. 1429.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 65 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1957 —

VI A 3.40.0

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken v. 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 159) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I.

Allgemeines.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. 11. 1956 — I C 221.54 — ist dem bisher im Lande Nordrhein-Westfalen geübten Verfahren der staatlichen Verleihung von Apothekenbetriebsberechtigungen mit Bedürfnisprüfung die Grundlage entzogen worden, weil dieses Verfahren mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung zusammenfassend festgestellt,

„daß der Schutz der Volksgesundheit es nicht erfordert, die Niederlassung im Apothekergewerbe im Interesse der bestehenden Apotheken davon abhängig zu machen, daß für sie ein Bedürfnis besteht.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner festgestellt, daß damit eine Beschränkung der Zahl der Apotheken im Wege staatlicher Lenkung nicht in jedem Falle ausgeschlossen sei. So sei der Fall denkbar, daß eine weitere Errichtung von Apotheken in Gebieten oder Gebietsteilen, in denen sich Apotheken in hinreichender Zahl befinden, versagt werde, um die Apotheker dadurch zu veranlassen, sich anderen, mit Apotheken nicht genügend versorgten Gebieten zuzuwenden.

Das Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken v. 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 159) trifft auf der Grundlage dieses Urteils eine vorläufige Neuordnung dieses Rechtsgebiets, die von folgenden tragenden Grundsätzen ausgeht:

1) Auch in Zukunft bedarf der Betrieb einer Apotheke einer staatlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird für einen bestimmten Ort und für ein bestimmtes Be-

triebsgrundstück erteilt. Die Erlaubnis erlischt in jedem Falle mit dem Ableben des Erlaubnisinhabers.

2) Das bisherige Ausschreibungsverfahren entfällt. Die Initiative zur Erlangung einer Betriebserlaubnis liegt künftig ausschließlich bei den Apothekern selbst.

3) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

- a) die in § 2 des Gesetzes vorgesehenen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn
- b) Hinderungsgründe nach § 3 des Gesetzes nicht im Wege stehen.

In erster Linie hat die zuständige Behörde dabei zu prüfen, ob der Betrieb der Apotheke an dem beantragten Ort oder auf dem beantragten Grundstück mit einer gleichmäßigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung im Widerspruch stehen würde.

Das Gesetz bezeichnet sich ausdrücklich als vorläufig und soll so lange gelten, bis es zu einer gesetzlichen Ordnung des gesamten Apothekenrechts kommt.

II.

Einzelhinweise.

Zu § 1:

1. Die Betriebserlaubnis nach § 1 Abs. 1 stellt eine persönliche Erlaubnis dar. Sie wird jedoch stets nur für einen bestimmten Ort und für ein bestimmtes Betriebsgrundstück erteilt, ist also insoweit gleichzeitig örtlich gebunden. Aus der gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, daß eine staatliche Betriebserlaubnis sowohl für die Errichtung einer neuen Apotheke, als auch für die Übernahme einer bestehenden Apotheke erforderlich ist.

Die Errichtung von Krankenhausapotheken, Dispensieranstalten und ärztlichen allopathischen und homöopathischen Hausapotheken richtet sich weiterhin nach den §§ 51 und 52 der Apothekenbetriebsordnung und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. In den Fällen des § 1 Abs. 2 bedarf es einer neuen Betriebserlaubnis nach diesem Gesetz nicht. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes verliehenen Betriebsberechtigungen bleiben unberührt. Die eigentlichen Personalkonzessionen, also die nach dem 5. Juli 1894 erteilten persönlichen Konzessionen, die nicht mehr mit dem Recht der Präsentation eines Geschäftsnachfolgers ausgestattet sind, erlöschen demnach wie bisher mit

dem Tode des Konzessionsinhabers, mit dem Tode oder der Wiederverheiratung seiner nutzungsberechtigten Witwe, mit dem Tode oder der Großjährigkeit seiner nutzungsberechtigten Kinder; die bestehende Apotheke kann dann nur auf Grund einer neuen Betriebslaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes weiter betrieben werden. Realkonzessionen, also die vor dem 5. Juli 1894 erteilten persönlichen Konzessionen, die mit dem Recht der Präsentation eines Geschäftsnachfolgers ausgestattet sind, Privilegien und Realrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 zu behandeln.

3. § 1 Abs. 4 erhält die sogenannten Witwen- und Waisenrechte für diejenigen Betriebsberechtigungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in der Form bestanden haben, daß nach dem Ableben des Betriebsrechtsinhabers die Witwe für die Zeit des Witwenstandes oder seine minderjährigen Kinder für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf Antrag ein Nutzungsrecht behalten. Den Witwen und Waisen ist damit freigestellt, ob sie von dem Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen. Soll das Witwen- und Waisenrecht genutzt werden, ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Tode des Betriebsrechtsinhabers an die nach § 1 Abs. 6 zuständige Behörde zu richten. Das Nutzungsrecht ist auf der Rückseite der Erlaubnisurkunde zu bestätigen. Für den Fall, daß der Betriebsrechtsinhaber außer seiner Witwe ein oder mehrere minderjährige Kinder hinterläßt, ist eine Reihenfolge nicht vorgeschrieben. Stirbt die regelmäßig zunächst nutzungsberechtigte Witwe, so ist jeweils bei fristgemäßem Antrag nacheinander oder außer der Reihe den minderjährigen Kindern bis zu ihrer Großjährigkeit das Nutzungsrecht zu bestätigen. In strittigen Fällen bestimmt sich das Nutzungsrecht nach dem bestehenden Privatrechtsverhältnis.

Witwen und Waisen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Betriebsberechtigung nutzen, behalten das Nutzungsrecht, ohne daß es eines Antrages oder einer Bestätigung bedarf.

4. Die Verlegung einer Apotheke kann nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes nur nach Genehmigung durchgeführt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in § 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gestellten Bedingungen erfüllt sind. Auf die Erläuterung dieser Vorschriften wird hingewiesen. Die Verlegung ist unter Angabe des neuen Betriebsgrundstückes auf der Rückseite der Originalurkunde (Anlage I) zu vermerken (Anlage II).
5. Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis, die Bestätigung und die Genehmigung der Verlegung ist künftig der Regierungspräsident des Bezirks, in dem sich das Betriebsgrundstück befindet.

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 und auf Genehmigung der Verlegung sind nach § 1 Abs. 5 im Interesse des Antragstellers bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämtern) einzureichen, in deren Bereich sich das Betriebsgrundstück befindet. Ihnen sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) Angabe des Ortes und des Betriebsgrundstücks
Hierbei ist durch die erforderlichen Urkunden zuweisen, daß der Bewerber in der Lage ist, in der vorgeschriebenen Frist (§ 5) auf dem angegebenen Betriebsgrundstück eine Apotheke tatsächlich zu errichten. Dieser Nachweis ist durch Vorlage von Grundbuchauszügen, Kaufverträgen, Mietverträgen bzw. Mietvorverträgen zu erbringen. Gleichzeitig sind Lageplan, Bauzeichnung nebst Bezeichnung und Skizze der vorgesehenen Betriebsräume nach der Apothekenbetriebsordnung beizufügen;
- b) Vorlage der Bestallung (Approbation);
- c) Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer deutschen Apotheke; gegebenenfalls Nachweise des Vorliegens eines der Ausnahmestände nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes;
- d) Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, eines amtsärztlichen Zeugnisses, einer Erklärung über nicht getilgte Strafen, einer Erklärung über anhängige

gige Strafverfahren einschließlich berufsgerichtliche Verfahren und Strafen, eine Erklärung, daß der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in West-Berlin weder Besitzer noch Pächter einer Apotheke ist sowie einer Erklärung darüber, ob und wo der Bewerber sich um eine andere Betriebslaubnis beworben hat.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter) haben den Eingang der einzelnen Anträge unter Angabe der Uhrzeit festzustellen, die Unterlagen zu prüfen und den Antrag alsdann ehestens mit ihrer eingehenden Stellungnahme dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen.

Auf den beim Regierungspräsidenten eingereichten Anträgen ist vor der Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter) ebenfalls Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. Der Regierungspräsident nimmt vor seiner Entscheidung über die Zuverlässigkeit des Bewerbers nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes mit der zuständigen Apothekerkammer Fühlung.

Eingaben, denen die nach Nr. 5 a) erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, fehlt es an den hauptsächlichen Antragsvoraussetzungen; sie gelten nicht als Anträge. Die Zeit ihres Einganges ist in Streitfällen unbeachtlich.

Aus dieser Neuordnung ergibt sich, daß Apothekenbetriebsrechte künftig nicht mehr staatlich ausgeschrieben werden. Dagegen behält der Regierungspräsident ggf. die Möglichkeit, in den Amtsblättern, Fachzeitschriften oder an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, daß die Errichtung einer Apotheke in einem bestimmten Gebiet oder an einem bestimmten Ort zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung beitragen würde. Ebenso entfällt bei der Bearbeitung der Anträge die bisherige Bedürfnisprüfung. Daraus ergibt sich, daß künftig ein Anhörungsrecht oder Einspruchsrecht benachbarter Apotheker gegen die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht mehr besteht.

Im übrigen muß die Erlaubnis grundsätzlich erteilt werden, wenn der Antragsteller die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und Hinderungsgründe nach § 3 des Gesetzes nicht vorliegen. In strittigen Fällen ist dabei nicht wie bisher das höhere Betriebsberechtigungsalter, sondern der zeitliche Eingang des Antrages maßgebend, dabei sind ggf. die Bestimmungen der §§ 69 BVFG, 7 a HKG, 36 SGB sowie Anspruchsberechtigungen nach dem BEG zu berücksichtigen.

Zu § 2:

1. Bestallungen (Approbationen) als Apotheker nach deutschem Recht sind Zulassungen zur Ausübung des Apothekerberufs im Bereich des Grundgesetzes oder in West-Berlin, die auf Grund der Bestallungsordnung v. 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1118) i. d. F. v. 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939) erteilt sind. Den Bestallungen als Apotheker nach deutschem Recht gleichzusetzen sind die Zulassungen zur Ausübung des Apothekerberufes auf Grund
 - a) der Reichsapothekerordnung v. 18. April 1937 (RGBl. I S. 269)
 - b) des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 457)
 - c) des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge — Bundesvertriebenengesetz — BVFG — i. d. F. v. 8. August 1954 (BGBl. I S. 231).
2. § 2 Nr. 2 des Gesetzes stellt darauf ab, daß der Antragsteller nach der Bestallung (Approbation) mindestens drei Jahre in deutschen Apotheken tätig gewesen ist. Durch diese Tätigkeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Antragsteller zur selbständigen Führung einer Apotheke in der Lage ist. Von dieser dreijährigen Tätigkeit sind nach § 2 Nr. 2 in zwei Fällen Ausnahmen möglich.

- a) Bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Heimkehrern im Sinne des Gesetzes kann die Tätigkeit in außerdeutschen Apotheken ganz oder teilweise angerechnet werden. Für die Anrechnung selbst und ihr Ausmaß ist dabei maßgebend, ob diese außerdeutschen Apotheken in ihrer Betriebsführung einer deutschen Apotheke entsprachen. Insoweit dies eindeutig der Fall ist, bestehen gegen eine Vollarrechnung keine Bedenken.
 - b) Auch eine sonstige Tätigkeit als Apotheker, z. B. als Assistent oder Doktorand an Hochschulinstituten, in der Verwaltung, bei Berufsorganisationen, bei Rezeptprüfstellen, in der Industrie, in der Bundeswehr oder im Bundesgrenzschutz kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Maßgebendes Kriterium für die Anrechnung ist hier, daß diese Tätigkeit für die Leitung einer Apotheke förderlich war. In der Regel wird der Nachweis zu erbringen sein, daß der Antragsteller eine gewisse Zeit in einer Apotheke tätig gewesen ist.
3. Wegen der Unterlagen, die für den Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 2 Nr. 3 erforderlich sind, wird auf die Ausführungen zu § 1 Nr. 4 verwiesen.
 4. § 2 Nr. 4 soll es den Antragstellern, unbeschadet des Nachweises der Sicherung eines Betriebsgrundstückes (§ 1 Abs. 1) ermöglichen, die Apothekenbetriebsräume nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ausspruch der Erlaubnis zu erstellen. Der Nachweis der Errichtung der Räume ist spätestens nach Jahresfrist zu erbringen (§ 5), wenn nicht aus wichtigem Grund eine Verlängerung der Frist zugelassen wird (§ 5 Abs. 2).

Zu § 3:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 geht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, daß es auch künftig Aufgabe der staatlichen Lenkung ist, eine gleichmäßige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu sichern. Das bedeutet, daß der Bevölkerung nach Fläche, Bevölkerungsdichte, Verkehrs- und Versorgungsverhältnissen überall die Möglichkeit gegeben sein soll, eine Apotheke zum Einkauf der nötigen Arzneimittel in angemessener Zeit zu erreichen. Bei der Beurteilung dieser Tatbestände kann zunächst die für die Ermittlung einer gleichmäßigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung bisher angewandte Praxis zugrundegelegt werden.

Aufgabe der Regierungspräsidenten ist es demnach, für die sogenannten Mangelgebiete alsbald eine ausreichende Arzneimittelversorgung zu sichern. Zu diesem Zweck haben die zuständigen Regierungspräsidenten in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und den Apothekerkammern eine Planung für diese Mangelgebiete einzuleiten und sie bis zum 15. 7. 1957 fertigzustellen. Diese Planung hat sich sowohl auf die gleichmäßige Verteilung der Apotheken in den großen Städten als auch auf die ländlichen Gebiete zu erstrecken. Bei der Behandlung der Anträge ist alsdann darauf hinzuwirken, daß zunächst diese Mangelgebiete ausreichend mit Apotheken besetzt werden. Dementsprechend sind Anträge, die sich auf andere Gebiete beziehen, vorab auf diese Mangelgebiete hinzulenken. Erst dann, wenn sich unter diesem Gesichtspunkt eine annähernde Gleichmäßigkeit der Versorgung ergeben hat, sind Anträge für andere Gebiete, gleichfalls wieder unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Verteilung, zu berücksichtigen.

Die Regierungspräsidenten haben die danach zu erstellenden Planungen umgehend dem Innenminister vorzulegen, damit die Gleichmäßigkeit der Versorgung auch aus der Sicht des gesamten Landes sichergestellt werden kann. In der weiteren Entwicklung haben sie zum Beginn jeden Vierteljahres dem Innenminister zu berichten, welche Erlaubnisse inzwischen nach § 1 Abs. 1 erteilt worden sind oder wo sich sonst Änderungen der Versorgungslage ergeben haben. Dieser Bericht ist jeweilig durch Pendellisten zu bewirken.

2. Als Erlaubnis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 gilt auch eine vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Betriebsberechtigung. Ergibt sich nachträglich, daß der Antragsteller bereits eine Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in West-Berlin besitzt, so ist nach § 4 zu verfahren.
3. Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 schließt nicht aus, daß auch Pächter eine Betriebserlaubnis beantragen, wenn sie auf die Pacht verbindlich verzichten. Dazu hat der Pächter nachzuweisen, daß er berechtigt ist, den Pachtvertrag bei Erteilung der Erlaubnis zu lösen.
4. § 3 Abs. 2 Satz 1 schließt aus, daß bei Übernahme einer bestehenden Apotheke die Frage der gleichmäßigen Arzneimittelversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nochmals überprüft wird. In diesen Fällen ist also bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die Erlaubnis in jedem Falle zu erteilen.

Zu § 5:

Als wichtiger Grund für eine Fristverlängerung kommen u. a. bauliche Schwierigkeiten in Betracht, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind.

Zu § 6:

1. § 6 bezweckt, für die Antragstellung vor Inkrafttreten des Gesetzes die Priorität der einzelnen Antragsteller zu sichern. Demzufolge gelten die bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Innenminister oder den Regierungspräsidenten vorliegenden Eingaben auf Erteilung einer Betriebserlaubnis als Anträge im Sinne dieses Gesetzes. Soweit diese Anträge in allen Teilen den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verwaltungsvorschrift entsprechen, bedarf es weiterer Maßnahmen nicht. Soweit sie unter den genannten Gesichtspunkten nicht vollständig sind, sind sie dem Antragsteller umgehend zurückzusenden; dabei ist ihm aufzugeben, den Antrag binnen vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu vervollständigen. Auch diese Anträge behalten dabei jedoch die Priorität, die bei ihrem Eingang bestand.
2. Alle vorliegenden Anträge sind zunächst den zuständigen Gesundheitsämtern zur Stellungnahme zuzuleiten. Gleichzeitig sind die Apothekerkammern über die Zuverlässigkeit des Antragstellers unter den Gesichtspunkten des § 2 Nr. 3 gutachtlich zu hören.
3. Entscheidungen über die vorliegenden Anträge sind erst nach Ablauf der 4-Wochen-Frist zu treffen. Wegen Fristüberschreitung verfallene Anträge sind ablehnend zu bescheiden.

Zu § 7:

Es werden aufgehoben:

1. der RdErl. d. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz v. 8. 2. 1946 (Mitt. u. VOBl. S. 183) i. d. F. des Erl. d. Innenministers v. 16. 6. 1956 (MBL. NW. S. 1516) betr. die Verleihung von Apothekenbetriebsrechten,
2. der RdErl. d. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 (Mitt. u. VOBl. S. 185) betr. Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten, Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters,
3. die Erl. d. Sozialministers v. 3. 12. 1948 — II A 3, v. 14. 7. 1949 u. v. 16. 2. 1951 — I A 3 — 40—0 — (n. v.) betr. die Verleihung von Apothekenbetriebsrechten ohne Ausschreibung an aufbauende Pächter.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —.

Nachrichtlich:

An die Apothekerkammern.

Erlaubnis

Dem Apotheker (Vor- und Zuname) aus (Wohnort)
erteile ich die Erlaubnis in im Hause
.....straße, Hausnummer (Gemarkung
....., Flur Nr., Flurstück Nr.,
Parzellen Nrn.)
eine Apotheke zu betreiben.

Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines
Jahres nach Ausstellung dieser Urkunde Gebrauch ge-
macht oder der Betrieb der Apotheke eingestellt wird.

....., den 195.....

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Großes Siegel

Aktenzeichen: Verwaltungsgebühr: DM.

Genehmigung

zur Verlegung einer Apotheke

Dem Apotheker (Vor- und Zuname) in
..... (Wohnort) erteile ich die Ge-
nehmigung, die Apotheke in
(derzeitiger Betriebsort) straße, Haus-
nummer von dem bisherigen Grundstück nach
..... (Ort, Straße, Hausnummer)
(Gemarkung , Flur Nr. , Flurstück ,
Parzellen Nrn.) zu verlegen.

....., den 195.....

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Großes Siegel

Aktenzeichen: Verwaltungsgebühr: DM.

— MBl. NW. 1957 S. 1429.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zögl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.